

Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. III.

Nr. 43.

2. Oktober 1895.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschuß

betreffend

**die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen
Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben
und Trester von der Monopolgebühr.**

(Vom 1. Oktober 1895.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Erneuerung seines einschlägigen Beschlusses vom
30. Dezember 1890, beziehungsweise 30. September 1892;
auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschließt:

Art. 1. Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Maßgabe von Art. 3, litt. n, des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 155 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz, vom 12. Februar 1895, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt:

a. Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekelertem Zustande zur Einfuhr gelangen;

b. Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung und dem 30. November gleichzeitig mit dem zugehörigen neuen Wein eingeführt werden. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, die genannte Einfuhrfrist für die aus der Grenzzone des Veltlins stammenden Tresterimporte zu verlängern und mit Bezug auf die unter diesen Beschluß fallenden Einfuhren aus der erwähnten Gegend überdies ausnahmsweise zu gestatten, daß die Trester für sich, also nicht in Begleit des zugehörigen neuen Weines, in die Schweiz gebracht werden.

Jedoch soll in allen Fällen das Gewicht der Trester 40 % des Gewichtes des zugehörigen Weines nicht übersteigen.

Art. 2. Für die Durchführung dieses Beschlusses sind die einschlägigen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 28. Juni 1893, d. d. 12. Februar 1895, insbesondere diejenigen des siebenten Abschnittes maßgebend.

Art. 3. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Sollten sich bei der Ausführung Mißstände ergeben, so kann er jederzeit modifiziert oder aufgehoben werden. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 1. Oktober 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

**Bundesratsbeschuß betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen
Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr.
(Vom 1. Oktober 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1895
Date	
Data	
Seite	909-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 181

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.